

**Zeitschrift:** Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Pilgern und Heiligtum  
**Herausgeber:** Benediktiner von Mariastein  
**Band:** 40 (1962)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Das klösterliche Leben in Beinwil unter Administrator Urs Buri  
**Autor:** Fürst, Mauritius  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1032329>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das klösterliche Leben in Beinwil unter Administrator Urs Buri

Als Ende September 1622 der Rheinauer Mönch P. Urs Buri von Solothurn dem Konvent von Beinwil, der nur aus einem Professen und zwei Novizen bestand, als Administrator vorgesetzt wurde, sah er seine vorrangigste Aufgabe darin, der kleinen Gemeinschaft eine feste klösterliche Ordnung zu geben. Er konnte sich dabei auf die wohlerprobte und bewährte Tradition seines Professklosters stützen.

Gleich nach seiner Ankunft im Juraklösterchen ordnete er, entsprechend der Vorschrift St. Benedikts, dass dem Dienste Gottes nichts vorzuziehen ist (Kap. 43), das gemeinsame Chorgebet an. Dann führte er den Regularisch mit der üblichen Lesung und das Stillschweigen, besonders während der Nacht, ein. Mit Beginn des Jahres 1623 schrieb er das tägliche Kapitel nach der Prim vor. Die Konventualen begaben sich dazu an allen Tagen, auf die kein Sonntag oder Fest 1. und 2. Klasse fiel, ins Refektorium, das als Kapitelssaal diente, um hier der verstorbenen Mitbrüder zu gedenken, eine geistliche Lesung anzuhören und ihre Schuld zu bekennen. Diese Kapitelsversammlungen benützte der Administrator vor allem zur Einführung der regulären Disziplin. Wir können gerade anhand dieser Kapitel deutlich sehen, wie das klösterliche Leben in Beinwil mehr und mehr Gestalt annahm. Allerdings ging P. Urs hier sehr weise vor und überstürzte nichts; er brauchte zwei volle Jahre, bis er sein vorgestecktes Ziel erreicht hatte. Nun konnte er daran gehen, das inzwischen Erprobte und Erreichte in einer schriftlich niedergelegten Haus- und Tagesordnung festzuhalten. Diese «Statuta», die 21 Kapitel umfassen, sollten «zur Förderung der Disziplin und zur vollen Einführung der benediktinischen Erneuerung» dienen. An drei Tagen legte der Administrator die Statuten dem Kapitel vor und erläuterte sie. Am Oktavtag der Epiphanie 1625 wurden sie in Kraft gesetzt und in einem Votivamt zum Heiligen Geist Gottes Segen auf das Werk herabgefleht. Sie mussten jährlich viermal, an den Quatembertagen, im Kapitel vorgelesen werden.

Die ersten 11 Kapitel behandeln ziemlich ausführlich die klösterliche Tagesordnung, die im wesentlichen mit der 1618 von der Schweizerischen Benediktinerkongregation aufgestellten übereinstimmt, die im Prinzip allerdings noch den Mitternachtschor vorschrieb. In Beinwil dagegen

stand man erst um 3.45 Uhr auf. Die Mette begann, wie übrigens schon unter dem ersten Einsiedler Administrator P. Wolfgang Spiess, um 4 Uhr. Wie aus dem bischöflichen Visitationsrezess vom Jahre 1613 hervorgeht, sollten die übrigen Gebetszeiten, wie bisher, gemäss der Ordensregel eingehalten und die Horen und Konventmessen nach Möglichkeit gesungen werden. Wenn der Gesang des Offiziums wegen Mangels an geeigneten Büchern nicht möglich wäre, sollte das Chorgebet «nach der Weise der Kapuziner oder anderer Religiosen» rezitiert werden, doch mussten zum mindesten Vesper und Komplet täglich gesungen werden. Administrator Buri verpflichtete seinen Konvent nicht einmal zu diesem Pensum. Unter ihm wurden einzig das «Te Deum» der Mette und die Laudes an Duplexfesten 1. und 2. Klasse sowie die beiden Vespere an allen Sonn- und Feiertagen und an den Festen des Kloster- und Ordenspatrons (ab 1629 auch an Festen 1. und 2. Klasse) gesungen. Bei der kleinen Zahl der Mitbrüder erscheint diese Erleichterung verständlich.

Auf die Mette folgten gleich die Laudes. Anschliessend konnten sich die Mönche, sofern noch Zeit übrig blieb, auf die Betrachtung vorbereiten, die von 5.30 bis 6 Uhr dauerte. Wer eine Predigt zu halten hatte, war an diesem Tage von der Betrachtung dispensiert. Um 6 Uhr wurde eine Frühmesse gefeiert. Unterdessen oblagen die andern Konventualen dem Studium. Die Patres zelebrierten ihre Messe vor oder nach der Prim, die um 7 Uhr begann. Etwa von 7.30 Uhr an konnten sich die Mönche dem Studium oder den geistlichen Übungen widmen. Um 8.30 Uhr kamen sie wieder in der Kirche zusammen, um die Terz zu beten und anschliessend das Konventamt zu singen. Auf dieses folgte die Sext, worauf sich jeder unter Stillschweigen der freien Beschäftigung hingeben konnte.

Um 10 Uhr (an Kirchen- und Regularfasttagen um 11 Uhr) wurde die erste Mahlzeit, das Mittagessen, eingenommen; denn ein Frühstück war dem Brauch der Zeit gemäss nicht vorgesehen. Die Tischlesung, die auch schon 1613 nie fehlen durfte, oblag allen Konventualen je eine Woche lang. Die meist lateinischen Texte wurden unter Administrator Buri teils gesungen, teils gelesen. Zum Nachtmahl am Mittag und zum Abendimbiss an Fasttagen (Kollation) wurde ein deutscher Text ohne Tonfall gelesen. Auch beim sogenannten zweiten Tisch, an dem Tischleser und Tischdiener assen, durfte eine kurze geistliche Lesung nicht fehlen. Da die Gemeinschaft so klein war, wurde der Tischdienst gewöhnlich vom Hausdiener versehen, bei der Kollation mussten aber die jüngern Konventualen dafür eintreten. Der Lektor empfing seinen Segen am Sonntag nach dem Amt, der aus- und eintretende Tischdiener nach den Laudes. Da man so lange nüchtern bleiben musste und auch kein Vesperbrot in Aussicht stand, wurde dem Mittagessen mehr Zeit eingeräumt, als es unter uns raschlebigen Menschen üblich ist. Es gab damals eben noch eine Mahlzeit. Der Administrator hatte das Mittagessen schon früher auf eine Stunde eingeschränkt! Dass dieses System von täglich nur zwei Mahlzeiten, das natürlich grössere Portionen als heute bedingte, für die Gesundheit nicht immer zuträglich war, lässt sich aus den Rechnungen des Apothekers schliessen, der oft mit einem Purgiertränkelein oder einer «Latwerge» mit gleicher Wirkung befreiend eingreifen musste!

Nach dem Mittagessen begab sich der Konvent zu einer kurzen Adoration in die Kirche, worauf die Non gebetet wurde. An Regularfasttagen aber wurde diese Hore vor dem Mittagessen, um 10.30 Uhr, an kirchlichen Fasttagen vor dem Konventamt gehalten. Nach der Adoration bzw. nach der Non durften sich die Mönche erholen. Diese Rekreation dauerte für die Patres ungefähr zwei Stunden, für die Fratres nur eine. Bei schönem Wetter erholte man sich im Garten, bei schlechtem diente der heizbare Saal über dem Refektorium als Rekreationsraum, der übrigens auch als Speisezimmer für die Gäste Verwendung fand. Am Dienstag und Donnerstag war ein längerer Spaziergang ausserhalb der Klostermauern gestattet. Ein Frater musste dazu vom Obern die Erlaubnis erbeten. Die Spaziergänger empfingen vor dem Weggang und nach der Rückkehr in der Kirche den Segen vom Offiziator. Sie durften nicht in Privathäuser oder Wirtschaften einkehren, mit Frauen und Laien nur einen kurzen Gruss austauschen und von den Bauern keine Früchte annehmen. Zum Vesperzeichen um 14.30 Uhr mussten sie zurück sein. Diesen Spaziergang, den auch die Visitatoren 1613 zugestanden hatten, begründete Administrator Buri mit dem Fehlen eines geeigneten Erholungsortes. Er nennt in diesem Zusammenhang das Juraklösterchen eher eine Klausur als ein Kloster.

An gewöhnlichen Tagen zogen sich die Mönche nach der Rekreation zum Studium und zu geistlichen Übungen zurück bis zur Vesper, die auf 3 Uhr nachmittags angesetzt war. Die übrige Zeit bis zum Abendessen war wieder dem Studium und der Schule eingeräumt. Diese Mahlzeit begann immer abends 5 Uhr. An allen Regularfasttagen gab es anstelle eines eigentlichen Abendessens nur einen Imbiss, der 1613 aus höchstens drei bis vier Unzen (80 bis 100 g) Brot, einigen Früchten oder Kräutern und «dem zum Schlaf notwendigen Getränk» bestehen durfte. Dass an Regularfasttagen auch Fleisch auf den Mittagstisch kam, war dem Administrator offensichtlich unangenehm. Er glaubte, seine Mitbrüder deswegen beruhigen zu müssen und legte ihnen nahe, dies geduldig zu ertragen, weil man infolge der örtlichen Lage leichter Fleisch als Fische bekomme.

Auf das Abendessen folgte wieder eine Zeit der Erholung, bis zur geistlichen Lesung, die um 19 Uhr im Kapitelssaal (Refektorium) begann. Es sollten da vor allem die Werke des Thomas von Kempis vorgelesen werden. Nun begab sich der Konvent in die Kirche, um mit dem kirchlichen Nachtgebet, der Komplet, das Tagewerk abzuschliessen. Das nächtliche Silentium, das entsprechend der Ordensregel auch in Beinwil vorgeschrieben wurde, dauerte von der Komplet bis zur Rekreation des folgenden Tages. Auch die Schüler hatten sich nach Möglichkeit daran zu halten. Nach der Komplet ging man nochmals in den Kapitelssaal zur gemeinsamen Gewissenserforschung, der eine Viertelstunde eingeräumt war. Jeder sollte sich dann noch auf die Betrachtung vom nächsten Morgen vorbereiten und sein privates Abendgebet verrichten. Um 20.45 Uhr begann die Nachtruhe; zu der Zeit musste jeder im Bett sein.

An jedem Samstag, auf den kein Festtag fiel, fand das Schuldkapitel statt, bei dem der Wochner im Chor, der erste Kantor, der Tischleser und

Tischdiener ihre Schuld zu bekennen hatten. Die Funktionen der einzelnen Konventualen wurden auf einer Tafel angezeigt und ausserdem jeden Samstag bei Tisch nach der Lesung der heiligen Regel vom Lektor verkündet. Jeden Samstagnachmittag um 1 Uhr wurde in der Schule eine Gesangprobe abgehalten, die zur Einübung der einfallenden liturgischen Gesänge dienen sollte. Man pflegte besonders den gregorianischen Choral. Der Figuralgesang durfte nur an den höhern Festen Verwendung finden. Der Dienstleute wegen, die an den Festen und Vigilien der Heiligen zur Komplet erschienen, wurden aber die Litaneien und Antiphonen nach dem kirchlichen Nachtgebet polyphon gesungen. Die Orgel durfte an allen Festen 1. und 2. Klasse zu Vesper und Amt, an den Sonntagen ausserhalb der Advents- und Fastenzeit zur 1. und 2. Vesper und an Duplexfesten zum Amt gespielt werden.

In den folgenden Kapiteln der Statuten spricht der Administrator über die Aufgaben der Offizialen. Dem P. Grosskellner legt er vor allem die Sorge für Fleisch, Brot, Wein und Salz ans Herz. Er mahnt ihn besonders bezüglich des Weins zur Sparsamkeit, weil das Kloster keine oder nur sehr wenig eigene Rebberge besitze. An den Fasttagen aber soll er dem Tischleser vor dem Mittagessen einen Becher voll oder etwas weniger Wermut («absynthium») oder Wein geben. Er durfte weder den Mitbrüdern noch den weltlichen Angestellten ohne Erlaubnis einen Imbiss reichen. Ihm und allen Mitbrüdern ist es auch verboten, Gäste in den Keller, Speisesaal, Konvent oder gar in die eigene Zelle zu führen.

Die Sorge um die Kleider wird dem P. Vestiarius anvertraut, der jeden Samstag nach der Vesper die gebrauchte Wäsche gegen frische umzutauschen hat. Die Mönche «sollen ihre Zellen nicht zu einer Kleiderkammer machen» und darin nur aufbewahren, was sie täglich brauchen. Die Kleidung besteht aus Kutte, Skapulier, Kukulle, Gürtel, leinenen Hosen, wollenem Hemd, Strümpfen und Schuhen. Auf Spaziergängen werden etwas kürzere Kutten und Skapuliere sowie Stiefel getragen. Die Betten bestehen aus einem mit Stroh oder Laub gefüllten Sack, auf dem ein Wolltuch liegt. Dazu kommen zwei Kopfkissen, ein zweites Wolltuch und eine Decke. Zum Schlafen trägt man das wollene Hemd mit einem kleineren Skapulier und den Gürtel.

Für die Sakristei und die Kirchengeräte hat der P. Kustos zu sorgen. Er darf sein Amt trotz der armseligen Kirche, in der er das Haus Gottes erblicken soll, nicht gering achten, «eingedenk, dass Gott in einer geringen und grossen Kirche gleicherweise von den Seinen gelobt und gepriesen wird». Er muss für das Ewige Licht und die Sauberkeit der Kirche besorgt sein, alle vierzehn Tage die im Ziborium für die Kranken aufbewahrten Hostien erneuern, nach der Mette die Kelche und Paramente zubereiten und das Hauptportal der Kirche öffnen und schliessen. Den Schlüssel zur Seitentür hat der Aufseher über die Uhr im Chor zu verwalten.

Im 19. Kapitel werden die Grenzen der Klausur, die ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht verlassen werden darf, genau festgelegt. Eine Verletzung dieser Vorschrift soll schärfstens bestraft werden. Die Frauen bleiben von der Klausur für immer ausgeschlossen.

Das letzte Kapitel berührt verschiedene Punkte der klösterlichen Diszi-

plin. Die Mönche sollen alle 10 oder 14 Tage dem Konventbeichtvater ihre Sünden bekennen, die Priester täglich das heilige Opfer darbringen, die andern öfters kommunizieren. Ohne Erlaubnis ist es keinem erlaubt, einen auswärtigen Beichtvater aufzusuchen. Mit besonderem Nachdruck legt der Administrator den Mitbrüdern die brüderliche Liebe nahe, und er bittet sie, das Murren und Kritisieren «wie die Pest» zu fliehen. Den Eigenwillen sollen sie wie Gift hassen, die Armut lieben. Deshalb ist es ihnen nicht erlaubt, Ringe und Siegel zu besitzen und Briefe und Geschenke ohne Erlaubnis anzunehmen oder zu verschicken. Die Mönche dürfen sich nur während der Rekreation im Garten aufhalten. Wer zu spät zum Tisch kommt, muss seinen Fehler durch Niederwerfen auf die Erde gutmachen; wer zu spät im Chor erscheint, verneigten Hauptes beim Lesepult stehen und das Zeichen des Obern abwarten. Wer etwas beschädigt oder sich sonstwie verfehlt, hat im nächsten Tageskapitel seine Schuld zu bekennen. Das Kartenspiel ist im Kloster gänzlich verboten. Vor Beginn der Advents- und Fastenzeit haben die Mönche ihre «Guten Werke» dem Obern vorzulegen. Beim Betreten und Verlassen der Kirche, vor den Altären und dem Allerheiligsten machen alle die tiefe Körperverneigung, die Priester aber während ihrer Messe die vorgeschriebenen Kniebeugungen.

Die durch den letzten Beinwiler Administrator eingeführte klösterliche Disziplin lässt uns erkennen, dass man unter seiner Leitung wirklich bestrebt war, auch unter erschwerten Verhältnissen ein echt benediktinisches Leben zu führen. Sie zeigt uns auch, wie wenig sich im Grunde die monastischen Gewohnheiten unseres Gotteshauses in den seither vergangenen fast 3½ Jahrhunderten geändert haben. Das Erneuerungswerk des verdienten Rheinauer Mönches aber lebt darin fort bis auf unsere Tage und darüber hinaus.

P. Mauritius Fürst

---

Dienstag, den 28. Mai 1963

Krankentag

in

Mariastein